

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017031/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 06.04.2017 TOP: 2.7
Amt: Bereich 061	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017031/1
	Az.:	erstellt am: 07.03.2017

Betreff

Lärmaktionsplanung in Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	06.04.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	06.04.2017	entspr. prot. Änd.
2	18.04.2017: Hauptausschuss	18.04.2017	entspr. prot. Änd.
3	27.04.2017: Stadtrat	27.04.2017	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		28.03.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die Lärmaktionsplanung nicht fortzuführen.

Gesetzliche Grundlagen:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 6. Teil
- 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Aus der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EG-Umgebungslärmrichtlinie) ergibt sich für die Gemeinden die Verpflichtung zur Aufstellung von strategischen Lärmkarten (Phase 1) sowie darauf aufbauend von differenzierten lokalen Lärmaktionsplänen (Phase 2).

Im deutschen Recht bilden das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 47 ff. und die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV) die Grundlagen für die Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung.

Mit der Erstellung der Lärmaktionspläne wird das Ziel verfolgt, die Belastungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Die detaillierte Kenntnis der Belastungen durch Umgebungslärm einschließlich einer Betroffenheitsanalyse ist erforderlich, um differenzierte lokale Aktionspläne aufstellen zu können.

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist hinsichtlich der Erstellung der Lärmkarten / der Lärmaktionsplanung in der 2. Stufe (BImSchG § 47 d) betroffen. Die Einteilung in Stufen wurde nach dem Verkehrsaufkommen auf Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorgenommen.

Zur 1. Stufe gehören Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen. Die Lärmaktionspläne für diese Gebiete mussten bis 2008 aufgestellt werden.

Zur 2. Stufe zählen die weiteren Hauptverkehrsstraßen (mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr) und Haupteisenbahnstrecken (mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr) (Richtlinie 2002/49/EG, Artikel 3). Die Termine zur Erstellung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne sind gesetzlich vorgegeben (§§ 47 c und 47 d BImSchG):

1. Stufe: **Lärmkartierung** bis 30.06.2007, **Lärmaktionsplanung** bis 18.07.2008
2. Stufe: **Lärmkartierung** bis 30.06.2012, **Lärmaktionsplanung** bis 18.07.2013

Als Grundlage für die **Lärmaktionsplanung** ist die Kartierung des Verkehrslärms vorzunehmen.

Die Lärmkartierung der **Hauptverkehrsstraßen** ist Aufgabe der Gemeinde, die Lärmkartierung der **Haupteisenbahnstrecken** ist Aufgabe des Eisenbahnbundesamtes (§ 47 e BImSchG).

Durch das Landesverwaltungsamt wurden die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend veranlasst, die Lärmaktionsplanung, 2. Stufe, durchzuführen.

In der **1. Phase** war dazu die **Lärmkartierung** der **Hauptverkehrsstraßen** zu erstellen. Entsprechend den Vorgaben zum Inhalt der Lärmkarten (34. BImSchV, § 4) wurden diese von dem von der Stadt Köthen (Anhalt) dafür beauftragten Büro erarbeitet.

Inhalte der Kartierung waren:

- graphische Darstellung der Lärmsituation
- die Dokumentation der durchgeführten Berechnungen;
- eine Zusammenfassung über die geschätzte Zahl der Menschen, die in den einzelnen Pegelklassen wohnen
- einer Zusammenfassung der Größe der von Umgebungslärm betroffenen Flächen, der geschätzten Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser.

Die erforderlichen Dokumente zur **Lärmkartierung** wurden von der Stadt Köthen (Anhalt) erstellt und dem Landesamt für Umweltschutz im Jahre 2012 zur Weiterleitung an die EU für die Erstellung der Lärmstatistik zur Verfügung gestellt.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im März 2013 nach Billigung durch den Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss am 14.02.2013 gemäß § 7 der 34. BImSchV zur Unterrichtung der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Außerdem fand eine Informationsveranstaltung für die Bürger statt.

Die **2. Phase – Lärmaktionsplan** – wurde für die Stadt Köthen (Anhalt) bisher nicht zu Ende geführt.

In den **Lärmaktionsplänen** sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden und auch Maßnahmen aufgezeigt werden, die dazu dienen, vorhandene ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Die in den Plänen genannten Maßnahmen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, sollten aber insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer ... festgelegter Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen wurden. (Richtlinie 2002/49/EG Artikel 8, 34. BImSchV)

Gemäß Umgebungslärmrichtlinie ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen zu den Lärmaktionsplänen zu hören. Sie soll die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken.

Maßnahmen, die in Lärmaktionsplänen genannt werden, können sich z. B. richten auf die Lärmquellen und auf die vom Lärm betroffenen Gebiete, auf aktive und passive Schallschutzmaßnahmen, auf Maßnahmen, die auf die Geräuschquelle ausgerichtet sind, auf Maßnahmen, die zur Verringerung der Schallübertragung beitragen.

Bei der weiteren Entwicklung des Stadtgebietes, bei der Stadtplanung und Verkehrsplanung ist die Lärmaktionsplanung als Zielvorgabe zu berücksichtigen.

Mit einem Schreiben vom 12. Dezember 2016 fordert das Landesverwaltungsamt nun die Gemeinden auf, noch ausstehende Angaben zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 47 d BImSchG) und zum Beschluss der Lärmaktionsplanung durch die Gemeindevertretung abzugeben, um die Meldung an die EU-Kommission weitergeben zu können.

Das endgültige Dokument des Lärmaktions- bzw. Lärmminderungsplanes für die Stadt Köthen (Anhalt) konnte bisher aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden.

Unter anderem wurde von dem beauftragten Büro innerhalb des Leistungsumfanges erarbeitete Material als nicht ausreichend geeignet für die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung erachtet.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Lärmaktionsplanung in deutsches Recht ist problembehaftet.

Die Gemeinden bzw. Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sind per Gesetz zur Umsetzung veranlasst worden.

Mehrere Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland haben diese Umsetzung jedoch auf Landesebene geregelt – die Lärmkartierungen und die Lärmaktionspläne wurden und werden dort durch das Bundesland selbst durchgeführt.

In Sachsen-Anhalt sind aufgrund einer solchen fehlenden Regelung die Gemeinden verpflichtet, die **Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen**, das heißt, für die Bundes- und Landesstraßen (die sich in **Straßenbaulastträgerschaft des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt** befinden) vorzunehmen.

Auf der Basis dieser Kartierung und der Kartierung der Schienenwege durch das Eisenbahnbundesamt sollen die betroffenen Gemeinden in Sachsen-Anhalt die Lärmaktionsplanung (auf ihre Kosten) vornehmen.

Einige Gemeinden sind gegen diese Regelung vorgegangen – jedoch erfolglos.

Inzwischen hat das Land Sachsen-Anhalt mit der Immi-ZustVO vom 08.10.2015 eine Vorschrift zur Regelung der Zuständigkeit erlassen.

Sehr problematisch in Hinsicht auf die Praktikabilität der Lärmaktionsplanung ist, dass die Gemeinde auf die Reduzierung des Lärms **an den Lärmquellen** keinen oder sehr geringen Einfluss hat. Lärmverursacher ist der Verkehr auf den Bundes- bzw. Landesstraßen sowie auf den Schienenwegen der Deutschen Bahn. Große Wirkung bei der Lärmverursachung hat darüber hinaus der Zustand der Verkehrswege und der Fahrzeuge, die sich darauf bewegen.

Trotz der genannten Probleme hat eine Lärminderungsplanung als konzeptionelle Planung in Hinblick auf Stadt- und Verkehrsplanung aus Sicht der Stadtverwaltung eine nicht unwesentliche Bedeutung.

In der seit einiger Zeit bestehenden Situation ist es aus folgenden Gründen jedoch nicht ratsam, eine Lärmaktionsplanung zu Ende zu führen, der Öffentlichkeit vorzustellen und als Konzept zu beschließen:

- Die Kartierung der Hauptverkehrsstraßen, welche auf einer Zählung der Landesstraßenbaubehörde aus dem Jahr 2010 basiert, ist veraltet.
- Die Inbetriebnahme des Teilabschnittes der B6n bis zur Prosigker Kreisstraße (12/2014) hat einen großen Einfluss auf die Verkehrsströme und damit auf Lärmbelastung; das war auch 2010 schon bekannt, konnte aber noch nicht konkret in Zahlen und Karten ausgedrückt werden.
- Infolge der Inbetriebnahme der B6n wurde eine Umstufung von Straßen im Köthener Stadtgebiet vollzogen. Verkehrsströme haben sich verschoben und damit die Verkehrsbedeutung von einzelnen Straßen. Ehemalige Landes- und Bundesstraßen erhielten die Abstufung zur Gemeindestraße. Gleichzeitig wurden ehemalige Gemeindestraßen zur Landesstraße aufgestuft. (Anlage 1: Darstellung der betroffenen Straßenabschnitte in den gesundheitsrelevanten Pegelabschnitten zum Zeitpunkt der Kartierung 2012, Anlage 2: Darstellung der aktuellen Einstufung der Bundes- und Landesstraßen in Köthen (Anhalt))

- Neue Auswertungen der Verkehrszählung 2015 der Landesstraßenbaubehörde liegen noch nicht vor.
- Die Fortführung der B6n bis zum Anschluss an die A 9 wird wiederum Veränderungen der Verkehrsbelastungen mit sich bringen.
- Eine neuerliche Umsetzung von Zählergebnissen in Kartierungen ist ohne kosten-
aufwendige Beauftragung von Fachbüros nicht möglich.
- Unter Verwendung von fehlenden bzw. veralteten Grundlagen eine Planung mit unkonkreten, eventuell nicht umsetzbaren Maßnahmen zur Lärminderung zu konzipieren, kann nicht im Sinne der Gesetzgebung sein, die auch bei dieser Planung die Mitwirkung der Öffentlichkeit im demokratischen Prozess erwünscht und verlangt. Dies liegt auch nicht im Interesse der Stadt Köthen (Anhalt).
- Für die Bürger der Stadt Köthen ist die Lärmsituation in der gesamten Stadt, nicht nur im Einzugsbereich der Hauptverkehrsstraßen (Landes- und Bundesstraßen) von Interesse, besonders natürlich in deren konkreten Wohn- und Freizeitumfeld.

Nach Informationen aus dem Landesamt für Umweltschutz ist es möglich, dass die Gemeinden beschließen, **aus bestimmten Gründen keinen Lärmaktionsplan** im Sinne der EU- Richtlinie aufzustellen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt dem Stadtrat aus o. g. Gründen, diesen Beschluss gemäß Beschlussvorschlag zu fassen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Mit der Mitteilung über den Beschluss und dessen öffentlichen Bekanntmachung an das Land Sachsen- Anhalt, Landesamt für Umweltschutz wird der Rechtssituation Genüge getan.

Die Erstellung einer Lärminderungsplanung wird als konzeptionelle Planung für die Stadt Köthen (Anhalt) auf der Grundlage aktueller Datenlagen, einer anschließenden Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes weiterhin von Bedeutung sein, sollte aber im eigenen Ermessen durchgeführt werden.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Bauleitplanungen gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches eine Abwägung der umweltrelevanten Belange durchzuführen ist, in deren Rahmen auch der Lärmschutz schutzbedürftiger Nutzungen, gegebenenfalls auf der Grundlage von entsprechenden Gutachten geprüft wird.



Anl.1_ÜPI_Lärm_Pegelbereich_03_2017_redu.pdf



Anl.2_ÜPI_Bundes_Landesstr_03_2017_redu.pdf